



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat  
Fachdienst: Kommunal- und  
Prüfungsdienst  
Sachbearbeitung: Stefan Freibauer  
Fachdienstleitung: Stefan Freibauer

## Beratungsgremium

## Kreistag

Die Sitzung ist am

**18.03.2024**

**öffentlich**

## Beratungsgegenstand:

Bildung eines besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats

## Beschlussantrag:

Der Kreistag legt die Anzahl der Mitglieder des besonderen beschließenden Ausschusses fest und wählt dessen Mitglieder einschließlich der Stellvertreter/innen.

Jens Kaiser  
Erster stellv. Vorsitzender des Kreistags

## Sachdarstellung:

Die Amtszeit von Herrn Landrat Heiner Scheffold endet mit Ablauf des 30. September 2024. Die Neuwahl ist nach § 39 Abs. 1 Landkreisordnung zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 2024 durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 wird darauf verwiesen, dass die Wahl des Landrats durch den neugewählten Kreistag vorgenommen werden muss. Die konstituierende Sitzung des neugewählten Kreistags ist für den 23. Juli 2024 geplant. Um die am 25. Juli 2024 beginnenden Sommerferien zu vermeiden, ist die Wahl des Landrats in der Sitzung des Kreistags am 24. Juli 2024 vorgesehen.

Nach § 39 Abs. 2 Landkreisordnung ist zur Vorbereitung der Wahl des Landrats ein besonderer beschließender Ausschuss zu bilden. Dem Ausschuss gehören mindestens sieben Kreisräte an (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung). Zuständig für die Bildung des Ausschusses ist der Kreistag.

Von der Geschäftsstelle des Kreistags wurde den Fraktionen vorgeschlagen, dass dem besonderen beschließenden Ausschuss insgesamt 16 Mitglieder angehören sollen. Diese Zahl entspricht den früheren Ausschüssen zur Vorbereitung der Wahl des Landrats (1997, 2005, 2013 und 2016).

Der Ausschuss entscheidet über die Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist ferner zuständig für die Vorlage der Bewerbungen an das Innenministerium und die Verhandlungen mit dem Innenministerium über den gemeinsamen Wahlvorschlag an den Kreistag.

Vom Kreistag ist nun zuerst die Zahl der Ausschussmitglieder auf 16 festzulegen und dann die Personen einschließlich der Stellvertreter/innen zu wählen.

Kommt eine Einigung hierbei nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Die Besetzungsvorschläge (jeweils Mitglieder und Stellvertreter/innen) der einzelnen Fraktionen liegen bei.

Vertagungsfähig                      nein

Ulm, 29. Februar 2024

## Anlage

Besetzungsvorschlag der Fraktionen für den besonderen beschließenden Ausschuss